



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

PLAN NACH § 41 FLURBG

5. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Nohn

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht

Az.: 51100

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 2 -

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile der Planänderung	3
2. Rechts- und Planungsgrundlagen	3
3. Änderung der Planung mit Begründung	4
4. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen	5
5. Wasserwirtschaft	6

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 3 -

1. Bestandteile der Planänderung

Die fünfte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) umfasst folgende Bestandteile:

- | | |
|---------------|-------------------------------------|
| Bestandteil 1 | Karte zum Plan, Maßstab 1:5000 |
| Bestandteil 2 | Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) |
| Bestandteil 3 | Erläuterungsbericht |
| Bestandteil 4 | Planungen Dritter – entfällt - |

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- | | |
|-----------|--|
| Beiheft 1 | Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten |
| Beiheft 2 | Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- entfällt - |
| Beiheft 3 | Landespflegerisches Beiheft |
| Beiheft 4 | Wasserwirtschaftliches Beiheft |
| Beiheft 5 | Massen- und Kostenermittlung |

Die Beihefte unterliegen nicht der vierten Änderung der Plangenehmigung.

2. Rechts- und Planungsgrundlagen

Das DLR Eifel (Flurbereinigungsbehörde) hat auf Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) in Koblenz das Verfahren mit Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2006 als Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit den Beschlüssen vom 30.10.2007 und vom 06.08.2019 hat das DLR Eifel das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

Mit Beschluss vom 04.10.2019 hat das DLR Eifel für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn die Verfahrensumstellung und Weiterführung nach den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 Flurbereinigungsgesetzes als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschluss vom 23.06.2021 und vom 24.05.2023 letztmals geringfügig geändert.

Die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 4 -

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 06.07.2015 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Genehmigung ist unanfechtbar.

Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde am 31.05.2017, die 2. Änderung am 13.06.2019, die 3. Änderung am 04.08.2020 und die 4. Änderung am 14.12.2023 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt.

Änderungen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

3. Änderung der Planung mit Begründung

Wege

Der geplante Ausbau des vorhandenen Erdweges **108** wird auf 970 m reduziert, da ein weiterer Ausbau nicht mehr für notwendig erachtet wird bzw. weil ein Teilstück wegen der neuen Zuteilung aufgehoben wird.

Der geplante Ausbau des Erdweges **113** entfällt, da der Weg wegen der neuen Zuteilung aufgehoben wurde.

Der geplante Ausbau des Erdweges **121** mit der Tiefenversickerung entfällt, da der Weg wegen der neuen Zuteilung aufgehoben wird.

Bei Weg **125** ist lediglich die Angleichung an den Bitumenweg auf einer Länge von 10 m notwendig. Wegen der neuen Zuteilung kann der Ausbau des Reststückes entfallen und ein Teilstück aufgehoben werden.

Der geplante Ausbau des Erdweges **126** entfällt und ein Teil des alten Weges wird wegen der neuen Zuteilung aufgehoben. Die Darstellung der geplanten Fläche für den Ankauf für das Ökokonto der Ortsgemeinde entfällt.

Der Ausbau und die Neuausweisung des geplanten Erdweges **127** entfällt, da die neue Zuteilung diesen Weg entbehrlich machen.

Der geplante Ausbau der Wege **133 und 134** mit Mineralgemisch ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen entfallen daher gemäß Niederschrift zur Einweisung des VTG vom 17.06.2019.

Der geplante Ausbau des Erdweges **141** wird auf 160 m verkürzt, da wegen der erfolgten Zuteilung das mittlere Teilstück des Weges aufgehoben werden kann und der Ausbau somit nicht erforderlich ist.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 5 -

Der geplante Ausbau des Erdweges **143** entfällt und der Weg wird wegen der erfolgten Zuteilung aufgehoben. Ebenso wird der Erdweg, der von 143 in Richtung Nordwesten abgeht, aufgehoben, da er örtlich nicht existent ist.

Der geplante Ausbau der Erdwege **149, 150, 151 und 153** entfällt, da diese im Bereich der überplanten Flächen für die A1 liegen.

Der geplante Ausbau des Erdweges **155** entfällt, da dieser Weg in der Örtlichkeit nicht vorhanden ist und aufgrund der Topographie an keinen anderen Weg angebunden werden kann.

Die Wiederherstellung des Bitumenweges **165** wurde im Rahmen der Beseitigung der Unwetterschäden 2021 bereits ausgeführt. Die ADD hatte die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Datum vom 09.08.2021 erteilt. Diese Maßnahme war noch in eine Änderung des Wege- und Gewässerplanes aufzunehmen.

Beim Erdweg **201** war in der 4. Änderung die Verfüllung der Fahrspuren mit Gesteinsmaterial vorgesehen worden. Diese Maßnahme entfällt, da der Weg im Zuge der Fluthilfe im Auftrag der Verbandsgemeinde bereits im Herbst 2023 Instand gesetzt wurde.

Der Bitumenweg **202** (Heideweg) ist ein Hauptwirtschaftsweg und muss auf einer Länge von ca. 50 m komplett erneuert werden, da es in diesem Kurvenbereich zu Setzungen gekommen ist, da der Weg nicht die erforderliche Tragkraft aufweist.

Der befestigte Weg ist im Bereich der 90°-Kurve zu eng für die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Daher wird mit der Maßnahme **203** der Kurvenbereich aufgeweitet und der Weg mit der Maßnahme **204** zum Hang hin verbreitert. Die Befestigung erfolgt lediglich mit Mineralgemisch.

Bei dem befestigten Weg bricht der Rand zum Hang hin ab. Mit der Maßnahme **205** soll ein Teilbereich mit Schotter stabilisiert werden.

Der Erdweg **206** soll nachprofiliert werden, da er künftig auch als Wanderweg dienen soll.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die geplanten Furten **504, 505 und 507** sowie die Querrigole **506** entfallen, da die Wegebaumaßnahme 126 entfällt.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 6 -

Die geplanten Querrigolen **515 und 516** entfallen gemäß Niederschrift zur Einweisung des VTG vom 16.03.2018.

Der vorhandene Durchlass ist nicht mehr funktionstüchtig und der Durchfluss kann nicht mehr hergestellt werden. Daher wird der neue Durchlass **585** ca. 15 m weiter neu verlegt und an den vorhandenen Graben 401 angeschlossen.

Planarbeiten

Folgende Planarbeiten waren im Vorfeld bereits im Sommer 2023 mit den zuständigen Kreisverwaltungen (Untere Naturschutzbehörde Vulkaneifel und Ahrweiler) naturschutzrechtlich und mit der SGD Nord wasserrechtlich erörtert worden.

Die ADD hatte mit Schreiben vom 22.12.2023 den Maßnahmen vorab zugestimmt.

Bei den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist teilweise die Einbringung von Mutterboden vorgesehen. Bei diesen Bodenauffüllungen handelt es sich um Boden aus dem Verfahrensgebiet und nicht um fremde Erdmassen.

WuG-Plan Nr.	Fläche ca. [m ²]	Maßnahmenbeschreibung
651	500	Angleichung einer alten Bewirtschaftungsgrenze auf ca. 100 m
652	400	Einebnen von Unebenheiten auf ca. 80 m Länge
653	690	Einbringung von Mutterboden in 2 Senken (150 m, 80 m Länge)
654	1200	Angleichungen auf ca. 400 m
655	900	Angleichung einer alten Bewirtschaftungsgrenze auf ca. 180 m
656	a) 60 b) 90 c) 2400	a) Einbringung Mutterboden b) Angleichung alter Weg auf ca. 50 m c) Angleichung alte Bewirtschaftungsgrenze auf ca. 120 m
657	400	Einebnen einer Kuppe
658	150	Betonabbruch und Gesteinsreste beseitigen
659	a) 750 b) 50	a) Aufbringung von Mutterboden b) Herstellung Tiefenversickerungen 50 m Sickerpackungen
660	a) 800 b) 30	a) Angleichung alte Bewirtschaftungsgrenze auf ca. 150 m b) Einbringung von Mutterboden
661	800	Einebnen einer hohen Böschung auf ca. 80 m

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 7 -

WuG-Plan Nr.	Fläche ca. [m²]	Maßnahmenbeschreibung
662		Herstellung eines Sichtdreiecks (gefährliche Ausfahrt zur L)
663	a) 100 b) 450 c) 2400	a) Einebnen einer Böschung auf 20 m b) Angleichung alter Weg auf ca. 150 m c) Einbringung von Mutterboden
665	a) 240 b) 100	a) 80 m Weg rekultivieren b) 25 m Hecke umpflanzen
666	300	2 leichte Vertiefungen auf jeweils 150 m mit Mutterboden auffüllen
667	300	Auffüllung von Furchen auf ca. 150 m mit Mutterboden
668	960	Weg auf 320 m rekultivieren (aufreißen u. einebnen)
669	540	Weg auf 180 m rekultivieren (aufreißen u. einebnen)
671	200	Einebnung von Bodenwellen
672	250	Einebnen einer Böschung auf ca. 50 m
673	400	Rekultivierung eines alten Weges auf ca. 210 m

Darüber hinaus ist die Rekultivierung/Angleichung von ehemaligen Erdwegen erforderlich. Es sind dies:

ca. 60 m Maßnahme **674**

ca. 150 m Maßnahme **675**

ca. 80 m Maßnahme **676**

ca. 40 m Maßnahme **677**

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahme

Für die ca. 100 m² in Anspruch zu nehmende Fläche des gesetzlich geschützten Magergrünlandes für die Wegebaumaßnahmen 203 und 204, wird eine Fläche von ca. 600 m² Grünland in Magergrünland/artenreiches Grünland umgewandelt. Die Anlage erhält die Nr. **709** und schließt an die bereits vorhandene Magergrünlandfläche an.



4. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Von den Planänderungen sind der Naturpark „Vulkaneifel“, das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ und nur indirekt das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Für die geringfügige Betroffenheit von gesetzlich geschütztem Magergrünland ist eine Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG erforderlich.

Die Änderungen sind so geplant, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG weitestgehend vermieden werden.

Für das betroffene geschützte Magergrünland wird die neue Kompensationsfläche (Nr. 709) die Neuanlage von Magergrünland (ca. 600 m²) erbracht.

Als Reserveausgleichsflächen verbleiben nach dieser Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit den Anlagen 703 tlw. 500 m² und 706 tlw. 470 m².

Bei den Eingriffen gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht im Range vor. Sämtliche Eingriffe sind deshalb zulässig.

Die ADD hat gemäß §9 Abs. 3 UVPG eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher weiterhin verzichtet werden.

Durch die Änderungen sind keine besonders oder streng geschützten Arten betroffen. Über die Eingriffsregelung hinausgehenden Prüfungen / Untersuchungen zum Artenschutz sind deshalb nicht erforderlich. Die Untere und die Obere Naturschutzbehörde haben dieser Aussage in der Abstimmung bestätigt.

Die Änderungen finden nur außerhalb des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“, einem Natura2000-Gebiet statt. Durch Berücksichtigung einer Bauzeit können Beeinträchtigungen für in dem VSG geschützte Vogelarten vollständig vermieden werden. Deshalb haben die Anlagen der WuG-Planänderung keine Auswirkungen auf ein europäisches Schutzgebiet.

Die geplanten Änderungen sind mit Natura2000 verträglich. Die Untere Naturschutzbehörde Ahrweiler und die Obere Naturschutzbehörde haben diese Feststellung in den Abstimmungen bestätigt.

Die Änderungen sind mit der unteren und der oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt worden.

Die nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen wurden in schriftlicher Form beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben. Seitens des Naturpark „Vulkaneifel“ wurde Zustimmung erteilt.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn

Erläuterungsbericht zur 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Seite - 9 -

5. Wasserwirtschaft

Die Erforderlichkeit des Durchlasses Nr. 585 wurde bereits unter Punkt 3 beschrieben. Von der Maßnahme ist kein Gewässer betroffen.

An der westlichen Grenze des Verfahrensgebietes liegt das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung Eifel-Ahr“ in den Gemarkungen Üxheim-Ahütte, Leudersdorf, Nohn und Niederehe. Das Wasserschutzgebiet ist von Maßnahmen der 5. Änderung des WuG-Plans nicht betroffen.

Entsprechend der Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier sind Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung nicht erforderlich. Neue Versiegelungen sind im Zuge der 5. Änderung nicht vorgesehen.